



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BFH: Kein Anspruch auf Auskunft aus Erbschaftsteuerakte

21.04.2010

Miterben muss das Finanzamt nach dem heute vom BFH veröffentlichten Urteil keine Kopien der von Kreditinstituten eingereichten Anzeigen über die dort geführten Konten und Depots des verstorbenen Erblassers überlassen. Ein Erbe hat keinen Auskunftsanspruch gegen das Finanzamt, wenn gar kein Besteuerungsverfahren unter seiner Beteiligung durchgeführt worden ist. Eine Auskunftspflicht setzt ein abgabenrechtliches Rechtsverhältnis zwischen dem Nachkommen und der Behörde voraus (23.2.2010, VII R 19/09).

Einen darüber hinausgehenden Anspruch aus Treu und Glauben mit Verweis auf die BGH-Rechtsprechung lehnte der BFH ab. Auch der BGH (6.2.2007, X ZR 117/04, NJW 2007, 1806) hatte eine Treupflicht zur Auskunftserteilung nur anerkannt, wenn die Auskunft zur Wahrung von Rechten im Rahmen einer bestehenden Sonderverbindung unabdingbar ist. Im Übrigen liegt auf der Hand, dass das Finanzamt keine Treupflicht zur Unterstützung verfahrensfremder Zwecke treffen kann.

Nach § 364 AO sind den Beteiligten die Unterlagen der Besteuerung auf Antrag oder von Amts wegen mitzuteilen. Die Anzeigen der Kreditinstitute stellen zwar Unterlagen für die Erbschaftsbesteuerung dar, können aber nur Beteiligten i.S. von § 364 AO zur Verfügung gestellt werden. Denn die Mitteilung der Unterlagen der Besteuerung soll in der jeweiligen Steuerveranlagung gewährleisten, dass der Verfahrensbeteiligte zu den in den Unterlagen dokumentierten Tatsachen Stellung nehmen und so seine Rechte in dem Besteuerungsverfahren uneingeschränkt wahrnehmen kann. Ist dieses Verfahren ohne Steuerfestsetzung abgeschlossen, liegen keine Beteiligten vor.

Die AO enthält keine Regelung, nach der ein Anspruch auf Akteneinsicht besteht. Nach ständiger BFH-Rechtsprechung ist ein solches Einsichtsrecht weder aus § 91 Abs. 1 AO noch aus § 364 AO abzuleiten. Allerdings geht der BFH (4.6.2003, VII B 138/01, 231, BStBl II 2003, 790) ebenso wie die Finanzverwaltung (Nr. 4 AEAO zu § 91 AO) davon aus, dass dem während eines Verwaltungsverfahrens um Akteneinsicht nachsuchenden Stpfl. oder seinem Vertreter ein Anspruch auf eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung der Behörde zusteht.



Ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Herausgabe der gewünschten Kopien scheidet jedoch, wenn er nicht während eines Verwaltungsverfahrens geltend gemacht worden ist. Denn das in der Prüfung einer Erbschaftsteuerpflicht liegende Verwaltungsverfahren endet jedenfalls mit der Feststellung "steuerfrei". Nach Abschluss des Verfahrens fehlt es auch hier an dem für dieses Verfahren erforderlichen Interesse an der Kenntnis der Unterlagen.

Daher kommt es nicht darauf an, dass sich der Erbe die erforderlichen Informationen möglicherweise nicht selbst auf zumutbare Weise beschaffen kann und dass die Auskunft vom Finanzamt einfach erteilt werden könnte. Auch die Frage, ob möglicherweise ein schützenswertes Geheimhaltungsinteresse, etwa das Steuergeheimnis gemäß § 30 AO bezüglich der steuerlichen Verhältnisse des Erblassers auch über dessen Tod hinaus eingehalten werden müsste, bedurfte keiner Entscheidung des BFH.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 0
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.